

## SPANISCHE GESELLSCHAFT "SOCIEDAD LIMITADA"

VORAUSSETZUNGEN UND SCHRITTE ZUR GRÜNDUNG EINER SPANISCHEN GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG "SOCIEDAD LIMITADA" nach dem ordentlichen Gründungsverfahren:

 Gesellschaftsnamen ("denominación social") beim Zentralen Handelsregister Spaniens reservieren.
Die entsprechende Bescheinigung des Handelsregisters wird der Gründungsurkunde beigefügt.

o Stammkapital ("capital social") einzahlen.

Mindestkapital: 3.000,00 EUR

Mindesteinzahlung: 25% des Stammkapitals

Die Einzahlung kann in Form von Geld- oder Sachanlagen geleistet werden:

- Geldeinlagen müssen auf ein Bankkonto eingezahlt werden, das für die zu gründende Gesellschaft eröffnet wurde.
  Die Bank muss die Einzahlung durch eine Bescheinigung bestätigen. Diese wird auch der Gründungsurkunde beigefügt.
- <u>Sacheinlagen</u> (Immobilien, Maschinen, Fahrzeuge usw.) müssen dem Notar durch Vorlage der entsprechenden Eigentumstitel und sonstiger Unterlagen nachgewiesen werden
- Verwaltungsorgan: Zwischen einem oder mehreren Geschäftsführern (administrador/es) oder einem Verwaltungsrat ("consejo de administración") auswählen
- Satzung ("Estatutos Sociales") formulieren
- notarielle Gründungsurkunde errichten
- o Steuernummer (CIF) beim Finanzamt beantragen
- "Gründungssteuer" ("Impuesto sobre operaciones societarias") i.H.v. 1% auf das gezeichnete Stammkapital zahlen. Gemäß königlichem Dekret 13/2010 gilt aber derzeit eine Freistellung, um die Gründung neuer Handelsgesellschaft zu fördern und die Wirtschaft anzukurbeln
- Eintragung im Handelsregister (konstitutiv) veranlassen



## SONSTIGE VORAUSSETZUNGEN UND SCHRITTE:

- Veröffentlichung der Eintragung im Amtsblatt des Handelsregsters (B.O.R.M.E)
- Anmeldung der Gesellschaft bei der Gemeinde wegen der spanischen Gemeindesteuer auf wirtschaftliche Aktivitäten (Impuesto de Actividades Económicas, I.A.E.)
- Anmeldung der Gesellschaft beim Finanzamt zu Umsatzsteuerzwecken (declaración censal / I.V.A.)
- Ggf. Einholung der Eröffnungslizenz für die Räumlichkeiten des Unternehmens (licencia de apertura) und der Baugenehmigung (licencia de obras) für eventuelle Bau- oder Renovierungsmaßnahmen in den Räumlichkeiten, zuständig ist die Gemeinde.
- Wenn die Gesellschaft Personal einstellen will, muss sie sich als Arbeitgeber bei der spanischen Sozialversicherung anmelden (alta la empresa en la Seguridad Social), zuständig ist die "Tesorería de la Seguridad Social". Die Eröffung des Betriebs ist dem spanischen Arbeitsministerium zu melden (comunicación de apertura del centro de trabajo al Ministerio de Trabajo).
- Legalisierung der Bücher, insbesondere Handelsbücher durch das Handelsregister. Es handelt sich um das Protokollbuch der Gesellschaftsorgane (libro de actas), Gesellschafterregister (libro registro de socios), Namensaktien-Register (libro de acciones nominativas), Verträge mit dem Alleingesellschafter (libro de contratos con el socio único). Wenn die Gesellschaft Personal hat, ist ferner die Legalisierung des Protokollbuchs für Betriebsprüfungen der Arbeits- und Sozialversicherungsaufsicht (libro de visitas) bei der zuständigen Arbeitsaufsichtsbehörde (Inspección de Trabajo) erforderlich.

## **Beatriz Alfonso-Landgraf**

Abogada ■ spanische Rechtsanwältin

Asesora Fiscal ■ spanische Steuerberaterin

Leopoldstr. 87 ■ D-80802 München

T +49 (0)89 330 793 76

muc@alfonso-landgraf.eu

www.alfonso-landgraf.eu